

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- Euro,
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	40,-- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,-- Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | als monatlichen Grundbetrag für Stadträte | 140,-- Euro, |
| b) | als Sitzungsgeld bei Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung | 30,-- Euro, |
| c) | als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung | 30,-- Euro, |
| d) | für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich | 70,-- Euro, |
| e) | für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung | 70,-- Euro. |

Die Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a) - e) werden nebeneinander gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird den teilnehmenden Ausschussmitgliedern sowie den stimmberechtigten Stellvertretern gewährt.

- 2) Für kurzzeitige Dienstgeschäfte der Stellvertreter des Oberbürgermeisters (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen) wird eine Entschädigung von 25,-- Euro gewährt.

Für die Vertretung der Stadt durch die Stellvertreter des Oberbürgermeisters bei einem öffentlichen Anlaß, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist, wird eine Entschädigung von 35,-- Euro gewährt.

Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 26.07.2001 außer Kraft.

Schwetzingen, 26.02.2015

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.